

## Zulassung zum Studium

### **Aufnahme von dt. Staatsbürgern mit Lehrabschluss aufgrund von „einschlägiger beruflicher Qualifikation“**

Auf Basis des EU-Rechts sind Fachhochschulen dazu verpflichtet, EU-Bürger mit den gleichen Maßstäben zu behandeln wie Inländer. Es wird daher, wenn ein Deutscher einen gleichwertigen Lehrabschluss vorweisen kann, dieser nicht alleine aufgrund dessen, dass es sich um keinen österreichischen Abschluss handelt, zurückgewiesen werden können.

Laut FHStG muss eine einschlägige berufliche Qualifikation vorliegen, wobei Zusatzprüfungen vorgeschrieben werden können. Zu prüfen ist also zunächst, ob eine einschlägige berufliche Qualifikation vorliegt. Diese soll nun im konkreten Fall durch einen deutschen Lehrabschluss nachgewiesen werden. Ist der Abschluss dem Österreichischen nicht gleichwertig, so können dafür seitens der FH die entsprechenden sachlichen Argumente vorgebracht werden. Alleine das Argument, dass es sich um keinen österreichischen Lehrabschluss handelt, reicht aber nicht aus.